

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 49 (1974)

Heft: 9

Rubrik: Wehrsport

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ten. Mit ihrer Tat haben sie den Weg für ein besseres Deutschland bereitet. Dafür haben sie den höchsten Preis bezahlt. Die Soldaten der Bundeswehr bekennen sich zu dieser sittlichen Überzeugung, zu dieser menschlichen Größe, die die Männer des deutschen Widerstandes auszeichnet hat. Die Wut des Diktators verfolgte sie noch über den Tod hinaus. Ihre Gräber sind verschollen. Die Bundeswehr hält ihr Gedenken wach. Viele Kasernen tragen die Namen deutscher Widerstandskämpfer.

Die Tat des 20. Juli 1944 steht für sich. Es ist nicht möglich, aus dieser geschichtlich einmaligen Situation gültige Regeln abzuleiten für das Verhältnis von Militär und Politik. Der 20. Juli 1944 ist für uns ein Beispiel für moralische Größe und echten Patriotismus in einer Umwelt politischen Verbreicherts, aber er ist nicht Modellfall, nicht etwa Lehrbeispiel dafür, wie Offiziere und Soldaten der Bundeswehr ihre Rolle gegenüber der Politik zu begreifen hätten.

Ein geschichtlicher Extremfall kann nicht Handlungsmaximen liefern für das Leben in der Normalität. Unsere Demokratie ist fest gegründet auf dem Boden des Rechts. Verfassung, Rechtsordnung und die Bindung an die Grundwerte der Gerechtigkeit, der Würde und Freiheit des Menschen bestimmen unsere staatliche und gesellschaftliche Wirklichkeit. Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Rechtsstaat. Alles staatliche Handeln beruht auf dem Gebot der Rechtmäßigkeit. In dieser Rechtsordnung gilt für die Bundeswehr das Prinzip der Politik, wie es in der Wehrverfassung verankert ist. Die Streitkräfte sind auf Recht und Gesetz vereidigt. Es ist ihre Pflicht, treue Diener des demokratischen Staates zu sein. Es ist Sache der Politik, über Krieg und Frieden zu entscheiden. Eine politisierende Bundeswehr wäre eine öffentliche Gefahr. Dafür wäre der deutsche Widerstand durchaus kein Beispiel: An der grundsätzlichen Überordnung der politischen Leitung über die militärische Führung haben auch die Männer des 20. Juli keinen Augenblick gezweifelt. Gerade dieses Wissen hat ihnen die Entscheidung zur Tat so schwer gemacht, wie wir aus ihren Selbstzeugnissen wissen, und das Handeln letztlich so lange hinausgezögert.

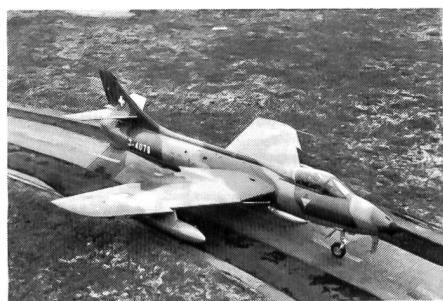
Widerstand gegen Unrecht gehört zum Menschsein schlechthin. Das Recht dazu kann weder gegeben noch genommen werden. Artikel 20 unseres Grundgesetzes enthält ein Widerstandsrecht ausdrücklich. Das Recht zum Widerstand führt über die Grenzen dessen hinaus, was positives Recht setzen kann. Gewaltsamer Widerstand bis hin zum Tyrannenmord wäre in einer extremen Notsituation, in der nichts anderes mehr zu helfen vermöchte, als äußerstes Mittel erlaubt. Voraussetzung dafür ist ein Zustand vollkommenen Unrechts, nicht aber ein subjektiv gesehener Zustand unvollkommenen Rechts. Dafür kann es in der Normalität weder Regein geben, noch ist unser Vorstellungsvormögen überhaupt in der Lage, eine solche Situation vorauszudenken und Anweisungen für richtiges Verhalten zu entwerfen. Historische Ausnahmesituationen gewinnen ihre Einmaligkeit aus zweierlei Gründen: Zum einen sind sie so, dass niemand sie vorauszukalkulieren vermag, zum anderen

pflegen sie sich so, wie sie waren, nicht zu wiederholen. So ist es nach menschlichem Ermessen unwahrscheinlich, dass sich Offiziere der Bundeswehr einmal vor die gleiche Entscheidung gestellt sehen könnten, wie sie ihre Kameraden vor 30 Jahren getroffen haben.

Der 20. Juli 1944 liefert kein Rezept zur Heilung eines kranken Staates. Die letzte Instanz in einer solchen extremen Notlage bleibt allein das Gewissen des Handelnden.

Unsere Aufgabe ist es — und das ist auch die Pflicht, die die Männer des 20. Juli uns aufgegeben — alles zu tun, was in unseren Kräften ist, den Rechtsstaat zu wahren und ihn so zu sichern, dass nie mehr in der Zukunft das Gewissen gegen Unrecht und Unmoral aufstehen muss.

Aus der Luft gegriffen



Wehrsport

Zwei-Tage-Marsch Chur—St. Luziensteig—Chur

Von der Bündner Offiziersgesellschaft wird am Samstag/Sonntag, 28./29. September 1974, zum 13. Male der Bündner Zwei-Tage-Marsch Chur—St. Luziensteig—Chur organisiert. Der Marsch beweckt die Förderung der Marschtüchtigkeit auf breiter Basis ohne Spitzenanforderungen. Es sollen das Zusammengehörigkeitsgefühl, der Mannschaftsgeist und die Freude am gemeinsamen Bemühen um eine Leistung im Vordergrund stehen.

Teilnahmeberechtigt sind Mitglieder der BOG und der SOG, der militärischen Vereine von Graubünden und Nachbarkantonen sowie schweizerischen Wehrmänner, die in Graubünden wohnhaft oder bei Bündner Truppen eingeteilt sind.

Im Startgeld von Fr. 13.— sind inbegriffen: einfaches Abend- und Morgenessen in der Kantine St. Luziensteig, Tee unterwegs, Unterkunft und Duschgelegenheit auf der St. Luziensteig.

Anmeldungen sind gruppenweise bis Donnerstag, 12. September 1974, zu richten an:
Bündner Offiziersgesellschaft
Oberst i Gst Guido Caviezal
Bahnhofstrasse 9, 7000 Chur, Telefon 01 22 82 55/56

*

Der «Altdorfer» für Vater und Sohn Interessante Neuerung bei der 30. Auflage vom 13. Oktober 1974

Zum «kleinen Jubiläum» des 30. Altdorfer Militärwettmarsches vom 13. Oktober 1974 haben sich die Organisatoren etwas einfallen lassen. Wie schon bei der Vierteljahrhundertfeier wird der Waffenlauf mit einem parallel geführten Straßenlauf für Jünglinge (Jahrgänge 1954–58) ergänzt, der diesmal unter dem Patronat und Zeichen von Jugend + Sport steht und als 15-km-Leistungsmarsch angerechnet wird. Dabei führt der Weg über die verkürzte Strecke der Militärläufer ins gemeinsame Ziel. Ob das nicht ein Anreiz für Vater und Sohn ist, gemeinsam am «Altdorfer» teilzunehmen? Hoffentlich machen viele von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Der Waffenlauf in Altdorf selbst hatte erfreulicherweise in den letzten Jahren wieder einen deutlichen Aufwärtstrend zu verzeichnen, insbesondere, seit wesentliche Strecken- und Marscherleichterungen eingeführt und die Distanz auf 26 km verkürzt wurde. Der Militärwettmarsch im Urnerland erfreut sich auch organisatorisch eines hervorragenden Rufes, und der «Altdorfer» sollte in keinem Waffenläufer-Repertoire fehlen. — Die Anmeldung sowohl für den Waffenlauf als auch für den J+S-Straßenlauf hat bis zum 14. September 1974 zu erfolgen. Auskünfte durch das Sekretariat Altdorfer Militärwettmarsch, Postfach, 6460 Altdorf.

Wie wir aus der hervorragenden Dokumentation «Unsere Armee in den siebziger Jahren» des Vereins zur Förderung des Wehrwillens und der Wehrwissenschaft erfahren, stattet man die 60 werkrevidierten Hunter-Kampfflugzeuge, die unserer Luftwaffe im Anschluss an die missglückte Erdkampfflugzeugbeschaffung erhält, mit ECM-Geräten aus. Diese Ausrüstung für «elektronische Gegenmassnahmen» soll es den Piloten dieser Hunter-Erdkämpfer erlauben, die Radaranlagen von gegnerischen terrestrischen Fliegerabwehrverbänden zu stören und damit ihre eigene Überlebensfähigkeit zu verbessern. Auf unsere Anfrage hin erklärte der EMD-Pressedienst, dass er aus Gründen der militärischen Geheimhaltung keine Angaben über die EKF-Ausrüstung (elektronische Kampfführung) der Hunter machen könne. «Aus der Luft gegriffen» vermutet jedoch, dass lediglich einige der vorerwähnten Hunter-Kampfflugzeuge entsprechend modifiziert werden. Diese dürfen dann als spezielle ECM-Maschinen Erdkämpfer bei ihren Einsätzen begleiten (ECM-Eskorte) und mit der integrierten Ausrüstung die Radaranlagen eines potentiellen Gegners lokalisieren und stören. Bei den zum Einbau gelangenen Systemen handelt es sich mit grösster Wahrscheinlichkeit um passive Radardetektoren, Chaff-Dispenser und Störsender.

*



Das in Sätenäs stationierte Geschwader F 7 der schwedischen Luftwaffe ist die erste Einheit, die vollständig mit dem Waffensystem AJ 37 Viggen ausgerüstet ist. Kürzlich übernahm dieser Verband mindestens einen, evtl. zwei Allwettererdkämpfer AJ 37, die für Versuchszwecke mit einem Tarnanstrich versehen sind. Diese Bemalung soll verhindern, dass der Gegner am Boden abgestellte oder im Tiefflug operierende Erdkämpfer AJ 37 leicht entdecken kann. Als nächste Geschwader erhalten die Abteilungen F 15 und F 6 ihre Viggen-Maschinen. Bis 1977 will man in Schweden alle A 32 Lansen durch das Waffensystem AJ 37 ersetzen. Vor einiger Zeit bewilligte der schwedische Reichstag im Rahmen des Verteidigungshaushaltes 1974/75 überdies 775 Millionen Kronen für einen ersten Produktionsauftrag für die Jagerversion JA 37, die ab 1978 in den Dienst der Flygvapnet treten soll. Saab Scania bemüht sich gegenwärtig, für das Waffensystem Viggen erste Exportaufträge zu erhalten. Potentielle Kunden sind Australien, Belgien, Dänemark, die Niederlande und die Schweiz. (ADLG 6/74) ka

*

Bereits fünf Jahre im Dienste der Royal Air Force befindet sich das bisher einzige einsatzfähige V/STOL-Kampfflugzeug der Welt, der Hawker Sid-